

**Bekanntmachung Nr. 085/2009 vom 25.11.2009**

**Satzung**

**vom 12.11.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.11.2009 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:**

- (10) die Kanalbenutzungsgebühr beträgt
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | je cbm Schmutzwasser                   | 2,77 €  |
| b) | je qm angeschlossene Grundstücksfläche | 1,08 €. |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 12.11.2009

*Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*